

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 55/10 BH

L 7 AS 12/10 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 995/09 (SG München)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Soziales im Landkreis Ebersberg,
Kolpingstraße 1, 85560 Ebersberg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juli 2010 Prozesskostenhilfe unter
Beordnung des Rechtsanwalts P zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung des Klägers, im Rahmen eines Antrags auf Weitergewährung von Arbeitslosengeld II eine Prognose über die zu erwartenden Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit abzugeben. Das Sozialgericht München hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 29.12.2009 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 30.7.2010 zurückgewiesen. Der Kläger hat am 7.9.2010 mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 6.9.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts P für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG, das ihm am 10.8.2010 zugestellt worden ist, beantragt. Ein Erklärungsvordruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war diesem Schreiben nicht beigelegt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Freitag, dem 10.9.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch erst am 21.9.2010 und damit verspätet vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung des von ihm benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

